

Vorgaben der einzelnen Werke (Rechtsform, Name, Finanzierung) für das Zentrum

OLKR Bauer, 4.4.2011: „... **zwei Varianten** einer Rahmenkonzeption für die Zusammenarbeit...

1. dass die **Werke selbständig** bleiben, wobei die Leitung durch eine Person wahrgenommen wird
2. wie die drei bisher selbständigen **Werke zu einem zusammengefasst** werden, wobei die spezifische thematische Eigenart beachtet werden soll.

Weiterhin ist formal darauf zu achten, dass die **Förderfähigkeit** gewahrt bleibt.“

EAF:

Die Evangelische Aktionsgemeinschaft muss und will nach Entscheidungen des Vorstandes den **Vereinsstatus** behalten.

Förderbedingung durch den Freistaat (Förderrichtlinie für Soziale Arbeit) ist dieser Status sowie die landesweite Tätigkeit als Familienverband. Die finanzielle Förderung beträgt z.Zt. ca. **2/3 Freistaat**, 1/3 Landeskirche.

Männerarbeit:

Haushalt: Zuweisung landeskirchlicher Mittel, eingeworbene Kollekten und Spenden

Fördermittel: Die Männerarbeit erhält als Kooperationspartner der EAF **Mittel des Freistaates Sachsen für Familienbildung**.

Der **Förderverein** der Männerarbeit (der EVLKS) e.V. **unterstützt die Männerarbeit finanziell** mit Rüstzeit-Zuschüssen für Teilnehmer mit geringem Einkommen, bei evangelistischen und Großveranstaltungen z. B. Landesmännertag, bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit z. B. durch Übernahme von Standkosten, Ausgaben für Werbung, Providerkosten für Internetseite www.maennerarbeit-sachsen.de

Wenn „**Männerarbeit**“ nicht mehr als solche **erkennbar** wäre, wird der Förderverein sein satzungsgemäßes Engagement überdenken müssen.

Frauenarbeit:

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann und zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt

3. Zuwendungsempfänger sind: a) Rechtsfähige Vereine und andere **juristische Personen**, die ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben, als gemeinnützig anerkannt sind und **deren satzungsmäßiger Zweck die Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern beinhaltet...**

4. Zuwendungsvoraussetzungen a) Projekte gemäß Teil B Abschnitt 1 Nr. 2 Buchst. a werden gefördert, wenn sie von mindestens einer Fachkraft, die über einen Fachhochschulabschluss, einen vergleichbaren oder höheren Abschluss verfügt, durchgeführt werden. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Darüber hinaus müssen die **Fachkräfte die Kompetenz zu geschlechtersensibler Arbeit**, zum Beispiel durch Qualifikationsnachweise, berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten, nachweisen.

EEB:

